

Im Amtsblatt der EKHN wurde im Januar 1992 allen Dekanatsynoden die Einrichtung von Dekanatsfrauenausschüssen empfohlen. Die „AG Frauen in der EKHN“ hat dazu eine Musterordnung für Dekanatsfrauenausschüsse erarbeitet. Die Herbst-Synode der EKHN 2003 hat der Musterordnung zugestimmt und die Kirchenleitung hat sie Ende des Jahres 2003 allen DSV-Vorsitzenden zugeleitet.

hier: Musterordnung, Stand August 2004

Musterordnung Dekanatsfrauenausschüsse

Zur Unterstützung der Frauenarbeit im Dekanat sollen auf Empfehlung der 9. Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau vom Februar 2004 Dekanatsfrauenausschüsse eingerichtet werden.

Frauen leisten den größten Teil der ehrenamtlichen Arbeit und bringen mit Blick auf ihre unterschiedlichen Lebenswirklichkeiten Impulse für Veränderungen ein. Frauen gestalten Kirche und engagieren sich sozial und gesellschaftspolitisch. Die Arbeit von und für Frauen bildet einen vielfältigen und wesentlichen Teil der kirchlichen Arbeit im Dekanat. Sie orientiert sich an der befreienden und lebensfördernden Botschaft der Bibel und macht diese erfahrbar in Begegnungen der Frauen untereinander, in der Suche nach christlichen Lebens- und Handlungsperspektiven und in der Auseinandersetzung mit Theologie und Kirche.

Im Dekanatsfrauenausschuss werden die verschiedenen Gruppierungen der Frauenarbeit vernetzt und deren Interessen wahrgenommen. Der Dekanatsfrauenausschuss ist die kirchenpolitische Vertretung der Frauen im Dekanat. Er setzt sich ein für eine geschlechtergerechte Kirche. In ihr nehmen Frauen Entscheidungsverantwortung wahr entsprechend ihrem Engagement.

§ 1 Mitglieder/ Zusammensetzung

(1) Die Dekanatsynode bildet nach § 15 Abs. 2 i DSO einen Dekanatsfrauenausschuss. Dieser wird jeweils für die Dauer einer Wahlperiode der Dekanatsynode einberufen und bleibt bis zur Berufung eines neuen Ausschusses im Amt.

Dem Dekanatsfrauenausschuss sollen folgende Ehrenamtliche und Hauptamtliche mit Stimmrecht angehören:

- a) drei bis fünf Mitglieder der Dekanatsynode, darunter eine Pfarrerin,
- b) die Gleichstellungsbeauftragte nach dem Gleichstellungsgesetz der EKHN vom 06. Dezember 1997
- c) ein Mitglied des Dekanatsteam für Frauenbildungsarbeit, vgl. Ordnung für die Frauenarbeit auf Dekanatsstufe der Evangelischen Frauenhilfe in Hessen und Nassau e.V. von 1996
- d) Vertreterinnen der haupt- oder nebenamtlich Beschäftigten, die im Dekanat mit dem Schwerpunkt Frauenarbeit wirken, z.B. in Fach – Profilstellen, im gemeindepädagogischen Dienst, in Familienbildungsstätten
- e) gewählte Mitglieder (in der Regel ehrenamtlich) der Arbeitsbereiche des Dekanats und der Gemeinden, in denen überwiegend Frauen aktiv sind.

(2) Der Dekanatssynodalvorstand lädt die haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen der unter Absatz 1 Buchstabe e genannten Arbeitsbereiche zu einem Wahltreffen ein. Die anwesenden wählen mit je einer Stimme pro Arbeitsbereich nach Absatz 1 Buchstabe e ein Mitglied des Dekanatsfrauenausschusses.

(3) Die Propsteibeauftragte der Evangelischen Frauenhilfe in Hessen und Nassau e.V. gehört dem Ausschuss als beratendes Mitglied an.

(4) Sachkundige Personen können als Gäste zu den Beratungen hinzugezogen werden.

§ 2 Aufgabenbereich

(1) Zu den Aufgaben des Dekanatsfrauenausschusses gehört es insbesondere:

- a) die Belange von Frauen in der Dekanatsynode und dem Dekanatssynodalvorstand gegenüber zu vertreten,
- b) in der Dekanatsynode über die Situation von Frauen im Dekanat zu berichten
- c) die Arbeit von Frauen im Dekanat aufzuzeigen und bekannt zu machen,
- d) den Informationsfluss und die Vernetzung zwischen den unterschiedlichen Frauengruppen und –organisationen im kirchlichen und außerkirchlichen Bereich sicherzustellen.
- e) Erfahrungen der Benachteiligung und Ungerechtigkeit gegenüber Frauen im Dekanat zur Sprache zu bringen und den Abbau von Diskriminierungen zu unterstützen
- f) die Entwicklung von Ideen, die eine gerechte Gemeinschaft von Frauen und Männern in der Kirche fördern,
- g) die gerechte Teilhabe von Frauen in allen Ämtern und Gremien des Dekanats zu fördern.
- h) der Einsatz der von der Dekanatsynode für die Frauenarbeit eingestellten Haushaltsmittel und der Einsatz von zweckgebundenen Spendenmitteln

(2) Weitere Aufgaben können sein:

- a) über Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten für Frauen zu informieren,
- b) zur Information und Meinungsbildung der Frauen in den Gemeinden zu gesellschaftlichen, theologischen und kirchenpolitischen Themen und Entwicklungen beizutragen,
- c) in Zusammenarbeit mit anderen Frauenorganisationen Veranstaltungen auf Dekanats Ebene zu organisieren.

§ 3 Organisationsform und Arbeitsweise

(1) Der Dekanatsfrauenausschuss wählt aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlperiode der Dekanatsynode eine Vorsitzende, eine stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied, das für Finanzen zuständig ist. Diese drei, von denen eine Synodale sein sollte, bilden zusammen das Leitungsteam.

(2) Das Leitungsteam hat folgende Aufgaben:

- a) Einladung zu den Sitzungen mit Tagesordnung, Sitzungsleitung und Protokollführung bei den Treffen
- b) Erledigung der laufenden Geschäfte des Ausschusses
- c) Ausführung bzw. Überwachung der Ausführung von Beschlüssen
- d) Beantragung und Verwaltung der von der Dekanatsynode für die Frauenarbeit eingestellten Haushaltsmittel
- e) Sicherstellung des internen und externen Informationsflusses
- f) Berichtspflicht in und aus der Synode
- g) Öffentlichkeitsarbeit
- h) Kontaktpflege und Zusammenarbeit mit dem Zentrum Bildung
- i) Kontaktpflege und Zusammenarbeit mit den Inhaberinnen und Inhabern der Fach- und Profilstellen des Dekanats.

(3) Das Leitungsteam kann Aufgaben delegieren.

(4) Darüber hinaus können zur Erfüllung einzelner Aufgaben Arbeitsgruppen gebildet werden. Nicht alle Mitglieder der Arbeitsgruppen müssen dem Ausschuss angehören.

§ 4 Sitzungen

(1) Der Dekanatsfrauenausschuss trifft sich mindestens einmal im Jahr.

(2) Die Vorsitzende lädt die Mitglieder 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung ein.

(3) Die Tagungen finden abwechselnd in verschiedenen Gemeinden des Dekanats statt.

(4) Der Dekanatsfrauenausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(5) Über jede Sitzung wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt und den Mitgliedern übersandt.

(6) Die Sitzungen sind öffentlich. Auf Antrag eines Mitgliedes wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen.

(7) Die Mitglieder des Dekanatsfrauenausschusses und der Arbeitsgruppen sind verpflichtet, über Gegenstände, die nach ihrer Natur vertraulich sind oder für vertraulich erklärt werden, Stillschweigen zu bewahren.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am in Kraft.